

Satzung der LONMARK[®] Deutschland e.V.

(Neufassung vom 7. Dezember 2005)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LONMARK Deutschland e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Verbreitung, Anwendung und Weiterentwicklung der europäischen Standards EN-14908 („Control Network Protocol“) sowie nachfolgender und verwandter Standards und Technologien zu fördern die auf der LONTechnologie basieren bzw. diese zu ergänzen und weiterentwickeln. Der Verein setzt einen hohen Qualitätsanspruch für Produkte und Dienstleistungen durch.
- (2) Der Verein ist nicht den Interessen einzelner Hersteller verpflichtet. Er ist offen für weitere Technologien, die geeignet sind, den Vereinszweck nach (1) im Interesse der Mitglieder zu befördern.
- (3) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein i. S. des § 21 BGB.
- (4) Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch
 - Intensive, abgestimmte und geplante Zusammenarbeit mit der LONMARK International sowie mit anderen Nutzerorganisationen gleicher Ausrichtung;
 - Zusammenarbeit mit Behörden, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen und Einrichtungen und durch Mitwirkung bei Maßnahmen mit gesetzgeberischem Charakter (insbes. Normung);
 - Förderung der Verbreitung und des Austauschs von Informationen zwischen den Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit, insbesondere über den technischen Stand, die Anwendung und Weiterentwicklung der Technologien nach Abs. (1);
 - Entwicklung und Durchsetzung von Verfahren und Maßnahmen zur Schulung und Ausbildung sowie zur Durchsetzung von Qualität nach europäischen Standards und Markterfordernissen;
 - Beteiligung ganz oder teilweise an Unternehmen oder Mitgliedschaft in anderen Nutzerorganisationen oder Dachorganisationen gleicher Ausrichtung;
 - Erschließung von Innovationspotentialen und neuen Märkten sowie durch gemeinsame Vorhaben nach Abs. (1).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche** Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen aus Deutschland sowie aus anderen Ländern der Europäischen Union und aus der Schweiz, die die Ziele des Vereins unterstützen. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Andere Organisationen können **korporatives Mitglied** des Vereins auf Basis eines Korporativvertrags werden, in dem die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft geregelt werden. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten durch ihre satzungsgemäßen Vertreter wahr.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können **Ehrenmitglieder** ernannt werden, sofern sie besondere Verdienste in Bezug auf die Vereinsziele erworben haben. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen, sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Auf besonderen Antrag können natürliche oder juristische Personen **fördernde Mitglieder** werden. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie unterstützen die Ziele des Vereins durch einen angemessenen jährlichen Beitrag.
- (5) Voraussetzung für jede Art von Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über die

Geschäftsstelle an den Vorstand gerichtet sein muss. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung; ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(7) Der Austritt muss per Einschreiben an den Vorstand über die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Zugang der Austrittserklärung) zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund liegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied ein Verhalten gezeigt hat, das mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied mit einer Beitragszahlung mindestens 3 Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(9) Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch rechtswirksam vollzogene Auflösung bzw. Liquidation einer juristischen Person.

(10) Ein Mitglied verliert mit dem Ausscheiden alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Umlagen, Verwendung der Mittel

(1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und jährliche Umlagen gemäß einer gesonderten Beitragsordnung aufgebracht.

(2) Die **Umlage G** (Geschäftsbedarf) ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um die Vereinsgeschäfte im bisherigen Umfang fortzuführen.

(3) Die **Umlage F** (außergewöhnlicher Finanzbedarf) kann erhoben werden, wenn sie zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs benötigt wird, der mit den regelmäßigen Beiträgen und der Umlage G nicht erfüllt werden kann und sofern der Finanzbedarf ausschließlich dazu dient, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.

(4) Umlagen können auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von 75% der satzungsgemäßen Mitglieder dieses zusammengesetzten Gremiums erhoben werden. Sie können kumuliert maximal 100% des Mitgliedsbeitrags p. a. betragen.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Arbeitskreise

(2) Die Organe (b.) bis (d.) erstellen und verwalten eigene Budgets innerhalb des Haushaltsplans.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder von Vereinsorganen (a.) bis (d.) ist ehrenamtlich. Die Details der Aufwandsentschädigungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Einberufung

(1) Der Vorstand beruft in jedem Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

(2) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies zur Wahrung der Vereinsziele geboten ist.

(3) Sofern mindestens 10% aller Vereinsmitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung fordern, hat der Vorstand dem binnen Monatsfrist nachzukommen. Verletzt der

Vorstand diese Pflicht, hat der Beirat das Recht und die Pflicht, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von vier Wochen. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt sein. Der Beirat kann bis 2 Wochen vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Zuständigkeit

(5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind, insbesondere für

- a) Beschlussfassung über die Satzung, die Beitragsordnung sowie deren etwaige Änderungen
- b) die Wahl sowie die Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl sowie die Abberufung der gewählten Beiratsmitglieder
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- g) die Entgegennahme des Berichts des Beirats einschl. der Berichte über die Arbeitskreise und Task Groups
- h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderungen
- i) die Beschlussfassung über die Beteiligung ganz oder teilweise an Firmen zur Förderung der LON-Technologie oder Mitgliedschaft in anderen Nutzerorganisationen gleicher Ausrichtung oder Dachverbänden.

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Organvertreter werden grundsätzlich in geheimer Wahl bestimmt.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Vereins gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Original vertreten lassen.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist ein anderes Quorum festgelegt. Stimmenthaltungen oder unwirksame Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen wird entschieden über

- die Änderung der Satzung
- die Änderung der Beitragsordnung
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie von Beiratsmitgliedern

(11) Beschlüsse der Mitglieder können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mehrheit oder das in dieser Satzung vorgesehene Quorum schriftlich innerhalb einer vom Vorstand oder Beirat gesetzten Frist von 8 Wochen zustimmt.

§ 7 Vorstand

Grundsätze

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen aus dem Kreise der ordentlichen Vereinsmitglieder oder deren Vertretern, die geheim gewählt werden.

(2) Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter. Einer der Stellvertreter ist Vorstand für Finanzen und Vereinsorganisation.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. In der Regel sollen Vorstandsmitglieder nicht länger als zwei volle Wahlperioden amtierend.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig durch dessen Rücktritt, Abberufung oder Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Restvorstand unverzüglich ein neues Mitglied für die freigewordene Funktion aus dem Kreise der gewählten Beiratsmitglieder hinzu. Das neue Vorstandsmitglied scheidet gleichzeitig aus dem Beirat aus. Der ergänzte Vorstand bestimmt die Funktionen der Vorstandsmitglieder gemäß (2).
- (7) Kann aus dem Beirat kein Vorstandsmitglied bestimmt werden, so ist eine Nachwahl zum Vorstand auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen, die innerhalb 6 Monaten einzuberufen ist.
- (8) Bis zur Neubesetzung des Vorstands wird das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Arbeitsweise, Rechte und Pflichten

- (9) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner beiden Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (10) Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Angelegenheiten – wie Geschäfte der laufenden Verwaltung und Repräsentation des Vereins – Vollmacht zu erteilen.
- (11) Über jede Sitzung des Vorstands sowie über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Vorstand für Finanzen und Vereinsorganisation ist verantwortlich für den Haushaltsplan, die Kasse des Vereins und die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung nach Rechnungsprüfung durch die jeweils gewählten Rechnungsprüfer schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (13) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten und Entscheidungen bezüglich
- a) der Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) der Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - c) der Beschlussfassung über Umlagen (siehe § 4)
 - d) aller Belange der Mitgliedschaft (siehe § 3)
 - e) der Anstellung von Geschäftsführern, Mitarbeitern oder dem Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Führung der Geschäfte
 - f) der Aufstellung des Haushaltsplans gemeinsam mit dem Beirat und der Führung der Bücher.
- (14) Vereinsintern gilt: Der Vorstand darf außerhalb des Haushaltsplans Entscheidungen mit einer finanziellen Bindungswirkung für einmalige Verbindlichkeiten bis 5.000 Euro oder wiederkehrende Verbindlichkeiten bis 5.000 Euro p.a. selbständig, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Beirats treffen.
- (15) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Beirat

Grundsätze

- (1) Der Beirat besteht aus den Leitern der Arbeitskreise und bis zu drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen Vereinsmitglieder oder deren Vertretern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Die Leiter der Arbeitskreise können sich durch schriftliche Vollmacht von den stellvertretenden Arbeitskreisleitern vertreten lassen.

- (2) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.
- (3) Gewählte Beiratsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung eines Beiratsmitglieds bedarf mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Beirats können auch im Umlaufverfahren mit einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlussentwurfs gefasst werden.

Arbeitsweise, Rechte und Pflichten

- (5) Der Beirat berät den Vorstand. Er ist berechtigt, die Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen und sich jederzeit über die Arbeit des Vorstands zu informieren.
- (6) Der Beirat wirkt an der Aufstellung des jährlichen Haushaltplans mit. Er hat das Recht, Auskunft über die laufende Verwendung der Budgets zu erhalten.
- (7) Soweit der Vorstand in seiner Vertretungsmacht für den Verein beschränkt ist, und insoweit ein Zustimmungsvorbehalt des Beirats vorliegt, kann die Zustimmung oder Ablehnung auch schriftlich eingeholt werden.
- (8) Der Beirat ist berechtigt, vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern und die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu verlangen.
- (9) Der Beirat kann mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands widersprechen mit der Folge, dass diese dann unterbleiben müssen.

§ 9 Ständige Arbeitskreise

- (1) Die ständigen Arbeitskreise werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat eingesetzt, zusammengelegt, geteilt oder aufgelöst.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins im ständigen Arbeitskreis wählen jeweils einen Arbeitskreisleiter für die Amtszeit von zwei Jahren, der kraft Amtes Mitglied des Beirats ist. Außerdem wird ein Stellvertreter für die Amtszeit gewählt. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, den Vereinszweck durch besondere Aktivitäten zu fördern und fachliche Themen kontinuierlich zu bearbeiten.

§ 10 Task Groups

- (1) Für die operative projektorientierte Bearbeitung von Aufgabenstellungen können vom Vorstand Task Groups berufen werden. Pflichten und finanzielle Ausstattung werden im Einzelfall geregelt.
- (2) Task Groups werden grundsätzlich einem Arbeitskreis oder dem Vorstand zugeordnet.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins wird durch den Vorstand bestimmt. Hierzu kann der Vorstand sich eines Geschäftsbesorgungsvertrages oder der Anstellung von Mitarbeitern für zugewiesene Geschäftskreise bedienen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt auf Verlangen des Vorstands oder des Beirats an den Zusammenkünften der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfern überprüft, die von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden; Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind für das Amt des Rechnungsprüfers nicht wählbar.
- (2) Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren haben laufende Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist gemeinnützigen Institutionen zu übertragen, die Forschung auf dem Gebiet der Informatik betreiben oder unterstützen oder gleiche bzw. ähnliche Zwecke wie der liquidierte Verein verfolgen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) In eigener Angelegenheit eines Mitglieds des Vereins oder einer Person ruht bei der Abstimmung dessen Stimmrecht.
- (2) Über Sitzungen der Vereinsorgane sowie der Task Groups werden Protokolle geführt. Die Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen Vereinsorgane und Task Groups, dem Vorstand und der Geschäftsstelle unverzüglich nach Abfassung zugänglich zu machen.
- (3) Nach Ablauf einer Wahlperiode üben die gewählten Mitglieder der Vereinsorgane ihre Funktion bis zur Neuwahl weiterhin aus.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.05.2003 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2005 geändert.